

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

06.11.2019

Rundschreiben 05/2019

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier: I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 15 Abs. 6a Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Ab dem 01.08.2020 gilt dies mit der Maßgabe, dass nach mehr als 9 Jahren, ab dem 01.08.2021 mit mehr als 8 Jahren und ab dem 01.08.2022 mit mehr als 7 Jahren nachgewiesener förderlicher Zeit beruflicher Tätigkeit eine Stufenzuordnung in die Erfahrungsstufe 1 erfolgt.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

2. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

§ 20a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

Der Zeitzuschlag nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.

¹Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. ²Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), c) und e) gezahlt. ³Die Unterabs. 1 und 2 bleiben unberührt.“

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

3. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

a) § 36 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) ¹Durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses können die Parteien des Dienstverhältnisses den Beendigungszeitpunkt über das Erreichen der Regelaltersgrenze der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ggf. auch mehrfach hinauschieben, § 41 Satz 3 SGB VI.“

b) § 36 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) ¹Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eingestellt werden, können die Bestimmungen der AVR hinsichtlich der Altersversorgung (§§ 27 AVR) ganz oder teilweise abbedungen werden. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

Anmerkung:

¹Die Regelung des Abs. 3 (neue Fassung) gilt für Neuverträge ab 01.11.2019. ²Für alle davor abgeschlossenen Verträge verbleibt es bei der bisherigen Regelung.“

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

4. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

a) In der Anlage 10a – West - und – Ost – wird unter der neu zu schaffenden Nr. V folgende Regelung aufgenommen:

„V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,00 €“

Die Anlage 10a ist dem Rundschreiben beigelegt.

- b) Die allgemeinen Entgeltsteigerungen der Vergütungen der Auszubildenden im Rundschreiben 04/2018 (I, 1 lit. a und c) gelten ab dem 1. Februar 2021 auch für die unter Beschlussvorschlag Nr. 1 beantragten Vergütungen der Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz.

Inkrafttreten der Beschlüsse zu a) und b): 1. Januar 2020.

II. Erläuterungen

1. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Rundschreiben 03/2019 vom 31.05.2019 wurde für die für Lehrkräfte an Grundschulen (Nr. 3A. der Ergänzung der Anlage 1 der AVR) vorgesehene Höhergruppierung in § 15 Abs. 6a eine gesonderte Bestimmung zur Einstufung veröffentlicht, um eine Besserstellung neu einzustellender Lehrkräfte zu verhindern. Nach dieser erfolgt eine sukzessive Absenkung der nachzuweisenden förderlichen Vorzeiten für die Stufenzuordnung. Mit Blick darauf, dass Lehrkräfte in der Regel zum Beginn des Schuljahrs eingestellt werden, das z. B. gem. § 53 Abs. 1 SchulG Berlin bzw. § 43 Abs. 1 Bbg SchulG jeweils am 1. August eines Jahres beginnt, und um einen Gleichklang mit den weiteren in § 15 Abs. 6a geregelten Zeitpunkten in 2021 und 2022 herzustellen, wird nun auch in 2020 statt auf den 01.01. auf den 01.08. als maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt.

2. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

Die Änderungen in § 20a Abs. 2 sind rein redaktionell. Nachdem der in § 20a Abs. 1 Buchst. f) geregelte Samstagszuschlag zum 1. Januar 2020 gestrichen wird, waren auch die entsprechenden Verweise in Abs. 2 zu streichen.

3. § 36 Beendigung des Dienstverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

Nach § 36 Abs. 2 AVR war es bislang erforderlich, bei Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen. Da das Kündigungsschutzgesetz auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze Anwendung findet, eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2

TzBfG jedoch bei einer Vorbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber rechtlich nicht möglich ist, bedurfte es regelmäßig für die befristete Weiterbeschäftigung auf Grund eines neuen Vertrages eines Sachgrundes.

§ 41 Satz 3 SGB VI bietet hier die Möglichkeit, einvernehmlich eine Vereinbarung des Hinausschiebens der Altersgrenze zu treffen. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat zuletzt festgestellt, dass eine Vereinbarung über das Hinausschieben des auf das Erreichen der Regelaltersgrenze bezogenen Beendigungszeitpunkts des Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 41 Satz 3 SGB VI keinen Sachgrund i.S.v. § 14 Abs. 1 TzBfG erfordert (BAG, Urteil vom 19. Dezember 2018 – 7 AZR 70/17). § 41 Satz 3 SGB VI ist jedenfalls insoweit unionsrechtskonform, als die Vorschrift das Hinausschieben des Beendigungstermins ohne Änderung der sonstigen Arbeitsvertragsbedingungen ermöglicht. Das ist durch die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshof) vom 28. Februar 2018 geklärt (EuGH 28. Februar 2018 - C-46/17 - [John]).

Wie bei der Verlängerung sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge steht einer Veränderung beispielsweise des Arbeitsumfangs nichts entgegen, sofern die Veränderung nicht zeitgleich mit der Vereinbarung des Hinausschiebens der Altersgrenze erfolgt (vgl. für die Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages BAG, Urteil vom 26. Oktober 2016 – 7 AZR 535/14).

Die Änderung des § 36 Abs. 3 ist eine Folgeänderung des Abs. 2. Bislang verwies Abs. 3 inhaltlich auf Abs. 2. Nach dessen Neufassung wäre dieser Verweis für neu abgeschlossene Arbeitsverträge nicht mehr schlüssig, so dass der wesentliche Inhalt des ursprünglichen Abs. 2 nunmehr in Abs. 3 aufzunehmen war. Allerdings sollen Mitarbeitende, welche bereits das Rentenalter erreicht haben, nicht schlechter gestellt werden, so dass die AVR mit Ausnahme der Zusatzversorgung anzuwenden sein sollen. Da (Neu-)Mitarbeitende im Rentenalter im Hinblick auf § 1b BetrAVG keinen Anspruch auf Zusatzversorgung mehr generieren können, ist ein Ausschluss der entsprechenden Regelungen der AVR jedoch gerechtfertigt. Als weitere Sonderbestimmung, die den Regelungen von § 30 AVR vorgeht, verbleibt es bei der in § 36 Abs. 2 Satz 3 geregelten Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsschluss.

4. Anlage 10a Ausbildungsentgelte

Nachdem zum 1. Januar 2020 das Pflegeberufegesetz überwiegend in Kraft tritt, ist auch die neu gestaltete generalistische Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann bei der die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem künftig einheitlichen Ausbildungsberuf zusammengeführt werden, in den AVR zu regeln.

Ausgangspunkt der Änderungen ist zunächst eine Festlegung der Ausbildungsentgelte für diesen Ausbildungsberuf, die sich an den Werten des öffentlichen Dienstes und der AVR.DD orientieren, über diese jedoch leicht hinausgehen.

Auch die entsprechenden Regelungen zu diesem Ausbildungsberuf in Anlage 10 sowie der Muster-Ausbildungsvertrag in Anlage 15 werden zeitnah in die AVR aufgenommen.

5. Erläuterungen zur Umsetzung der AVR-Änderungen ab 1. Januar 2020

Mit Rundschreiben 03/2018 vom 14.06.2018 wurden Änderungen in § 20 (Streichung der Wechselschicht- und großen Schichtzulage), § 20a (Streichung des Samstagszuschlags in § 20a Abs. 1 Buchst. f)) sowie in § 28b (Begrenzung des Zusatzurlaubs in § 28b Abs. 1 auf drei Arbeitstage) veröffentlicht, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Hinsichtlich der Umsetzung werden die dort erfolgten Erläuterungen wie folgt ergänzt:

- Wie bereits erläutert, entsteht der Zusatzurlaub gem. § 28b erst mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres (§ 28b Abs. 7 Satz 2). Daher greift die Reduzierung des Zusatzurlaubs auf 3 Arbeitstage zum 1. Januar 2020 auch bei mehr als 450 Nachtstunden in 2019.
- Dies gilt entsprechend für die Schichtzulage gem. § 20 sowie die Zuschläge gem. § 20a (vgl. insoweit auch den AVR DD-Kommentar Dr. Scheffer/Dr. Mayer, § 21a Ziff. 6, Seite 7).

So entsteht für Januar 2020 der Anspruch auf die Schichtzulage auf Basis der letzten 13 Wochen, aber nach Maßgabe der im Januar 2020 geltenden Rechtslage, somit ggf. nur im Umfang der ehemals „kleinen“ Schichtzulage.

Die Bemessung der unständigen Bezügebestandteile erfolgt gem. § 21a Abs. 1 auf Basis der Arbeitsleistung des Vormonats. Die Arbeitsleistungen im November und Dezember eines Jahres, die Zuschläge gem. § 20a auslösen, werden im Januar und Februar des Folgejahres auf Basis der dann geltenden Regelungen abgerechnet und vergütet. So werden z. B. die Nachtzuschläge für November 2019 mit einem Aufschlag von 30% im Januar 2020 abgerechnet und vergütet. Da der Anspruch auf einen Samstagszuschlag ab dem 1. Januar 2020 entfällt, wird dieser ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr gezahlt.

III. Hinweise

Mit Wirkung ab dem 27.09.2019 ist stellvertretender Vorsitzender der Dienstgeberseite der AK DWBO Herr Daniel Schmid (Diakonie Johannesstift gAG).


Barbara Eschen
Vorstand DWBO

AUSBILDUNGSENTGELTE
- gültig ab 1. Januar 2020 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.828,41 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.828,41 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.828,41 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.559,83 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.559,83 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.559,83 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.487,52 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.487,52 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.487,52 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.487,52 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	836,73 €
im zweiten Ausbildungsjahr	898,71 €
im dritten Ausbildungsjahr	950,36 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.033,00 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	981,35 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.053,66 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.177,62 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 888,38 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	920,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	970,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.050,00 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,00 €

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. März 2020 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.869,55 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.869,55 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.869,55 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.594,93 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.594,93 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.594,93 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.520,99 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers,	1.520,99 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.520,99 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.520,99 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	855,56 €
im zweiten Ausbildungsjahr	918,93 €
im dritten Ausbildungsjahr	971,74 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.056,24 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.003,43 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.077,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.204,12 €
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	908,37 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	940,70 €
im zweiten Ausbildungsjahr	991,83 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.073,63 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,00 €

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. Februar 2021 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.917,22 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.917,22 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.917,22 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.635,60 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.635,60 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.635,60 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.559,78 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.559,78 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.559,78 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.559,78 €	68,00 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	877,38 €
im zweiten Ausbildungsjahr	942,36 €
im dritten Ausbildungsjahr	996,52 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.083,17 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.029,02 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.104,84 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.234,83 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 931,53 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	964,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.017,12 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.101,01 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.211,54 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.288,88 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.391,99 €

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. Januar 2020 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.838,32 €	66,02 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.838,32 €	66,02 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.838,32 €	66,02 €
der pharm.-techn. Assistentin,		
des pharm.-techn. Assistenten	1.568,29 €	62,89 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.568,29 €	62,89 €
der Heilerziehungspflegerin,		
des Heilerziehungspflegers	1.568,29 €	62,89 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.495,58 €	62,89 €
der Haus- und Familienpflegerin,		
des Haus- und Familienpflegers	1.495,58 €	62,89 €
der Rettungsassistentin,		
des Rettungsassistenten	1.495,58 €	62,89 €
der Masseurin und med. Bademeisterin,		
des Masseurs und med. Bademeisters	1.495,58 €	62,89 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	841,27 €
im zweiten Ausbildungsjahr	903,58 €
im dritten Ausbildungsjahr	955,51 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.038,60 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	986,67 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.059,37 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.184,00 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 886,75 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	925,15 €
im zweiten Ausbildungsjahr	975,43 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.055,88 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,00 €

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. März 2020 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.889,98 €	66,02 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.889,98 €	66,02 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.889,98 €	66,02 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.612,36 €	62,89 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.612,36 €	62,89 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.612,36 €	62,89 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.537,61 €	62,89 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.537,61 €	62,89 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.537,61 €	62,89 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.537,61 €	62,89 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	864,91 €
im zweiten Ausbildungsjahr	928,97 €
im dritten Ausbildungsjahr	982,36 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.067,78 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.014,40 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.089,14 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.217,27 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 918,30 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	951,15 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.002,84 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.085,55 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.175,00 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.350,00 €

AUSBILDUNGSENTGELTE

- gültig ab 1. Februar 2021 -

I. Ausbildungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt für die Berufe

	Entgelt €	Kinderzuschlag €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.948,76 €	66,02 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.948,76 €	66,02 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.948,76 €	66,02 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.662,50 €	62,89 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.662,50 €	62,89 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.662,50 €	62,89 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.585,43 €	62,89 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.585,43 €	62,89 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.585,43 €	62,89 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.585,43 €	62,89 €

II. Auszubildende

Das Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	891,81 €
im zweiten Ausbildungsjahr	957,86 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.012,91 €
im vierten Ausbildungsjahr	1.100,99 €

III. Ausbildungsentgelte im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.045,95 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.123,01 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.255,13 €

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 946,86 €

IV. Ausbildungsentgelte im Altenpflegedienst

Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, erhalten:

im ersten Ausbildungsjahr	980,73 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.034,03 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.119,31 €

Soweit für den Besuch der Altenpflegeschule Schulgeld zu zahlen ist, übernimmt dies der ausbildende Anstellungsträger zusätzlich; das vom Ausbildungsträger gezahlte Schulgeld ist Teil des Ausbildungsentgeltes.

V. Auszubildende, die nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildet werden, erhalten

im ersten Ausbildungsjahr	1.181,58 €
im zweiten Ausbildungsjahr	1.257,00 €
im dritten Ausbildungsjahr	1.357,56 €